

 KAV Kantonsapothekervereinigung APC Association des pharmaciens cantonaux	Positionspapier	Nummer: 0025 Version: V03 Ersetzt Version: V02 Gültig ab 19.08.2025 Seite 1 von 15
Ärztliche Verschreibungen		

1 Inhalt

1	Inhalt	1
2	Einführung und Zweck	2
3	Geltungsbereich	2
4	Abkürzungen, Begriffe, Glossar	2
4.1	Abkürzungen	2
4.2	Erläuterungen zur Rezeptsprache:	3
5	Rechtliche Grundlagen und weitere Richtlinien, Literatur etc.....	3
5.1	Gesetzliche Grundlagen	3
5.1.1	Definition des Begriffes Verschreibung (HMG Art. 4 Abs. 1 Bst. fbis)	4
5.1.2	Grundsatz für die Verschreibung, Abgabe und Anwendung (Art. 26 HMG SR 812.21)	4
5.1.3	Minimalanforderungen an die Verschreibung eines Humanarzneimittels (Art. 51 VAM SR 812.212.21)	4
6	Berechtigung zum Ausstellen von Rezepten	5
6.1	Eigenhändige Unterschrift bei einer Verschreibung auf Papierrezept Elektronische Unterschrift bei elektronischer Verschreibung	5
6.2	Verschreibungen auf Papier (klassisches Rezept).....	6
6.3	Elektronische Verschreibung (E-Rezept)	6
6.4	Verschreibung durch Ärzte in einem Spital / Institution	6
6.5	Übermittlung eines Rezeptes (Arzt → Apotheke).....	7
6.5.1	Abgabe des Originalrezeptes an den Patienten/die Patientin	7
6.5.2	Versendung des Rezeptes von der Praxis direkt an die Apotheke	7
6.5.3	Versand eines elektronischen Rezeptes an Patienten sind verboten.....	7
6.6	Betäubungsmittelrezepte	7
6.8	Kontrollierte Substanzen / Betäubungsmittel	8
6.9	Verschreibung eines in der Schweiz nicht zugelassenen Arzneimittels ("unlicensed") oder Verschreibung "off label"	8
6.10	Verschreibung von nicht kassenpflichtigen Arzneimitteln oder solchen mit erhöhtem Selbstbehalt	9
7	Form, Inhalt und Gültigkeit von Rezepten (vgl. auch Art. 51 VAM)	10
8	Verschreibung von Arzneimitteln nach Formula magistralis	12
9	Ausführung von Rezepten	12
9.1	Abklärungen bei Unklarheiten, Wechselwirkung, Irrtum oder Fälschung	13
9.2	Substituierung	13
9.3	Abgabe von Arzneimitteln und Informationen in Apotheken und Praxen.....	14
9.4	Abgabe von Arzneimitteln ohne Rezept in Apotheken	14
9.5	Abgabe von Arzneimitteln mit kontrollierten Substanzen in Notfällen durch Apotheken (Meldepflicht)	15
10	Vorbehalt	15
11	Historie	15

 KAV: Kantonsapothekervereinigung APC: Association des pharmaciens cantonaux	Positionspapier	Nummer: 0025 Version: V03 Ersetzt Version: V02 Gültig ab 19.08.2025 Seite 2 von 15
Ärztliche Verschreibungen		

2 Einführung und Zweck

Die Minimalanforderungen an die Verschreibung eines Humanarzneimittels sind auf nationaler Ebene seit dem 1. Januar 2020 in der Heilmittel- sowie weiterhin auch in der Betäubungsmittelgesetzgebung geregelt. Dieses auf diesen Vorgaben basierende Dokument bezweckt deren Erläuterung und Präzisierung und beschreibt das Vorgehen im Rahmen der Arzneimittelabgabe.

3 Geltungsbereich

Dieses Dokument gilt für alle Personen die Heilmittel verschreiben und Verschreibungen ausführen oder einlösen.

4 Abkürzungen, Begriffe, Glossar

4.1 Abkürzungen

cGAP	Aktuelle Regeln der Guten Abgabep Praxis für Heilmittel der Kantonsapothekervereinigung Schweiz
GLN Code	Global Location Number, früher EAN(-L) Code
Kontrollierte Substanzen	Betäubungsmittel, psychotrope Stoffe, Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien nach Art. 2 BetmG sowie Rohmaterialien und Erzeugnisse mit vermuteter betäubungsmittelähnlicher Wirkung nach Art. 7 BetmG
off label use	Verwendung eines i. d. Schweiz zugelassenen Arzneimittels ausserhalb der von Swissmedic genehmigten Fachinformation (z.B. betr. Indikation, Dosis, Patientengruppe)
OKP	Obligatorische Krankenpflegeversicherung
OP	Originalpackung, "1 OP" bedeutet die kleinste Packung
Rezept	= Verordnung oder Verschreibung = Anweisung an den Apotheker, ein Medikament oder eine Medikamentenkombination in einer bestimmten galenischen Form und in einer bestimmten Menge zusammen mit den erforderlichen Informationen an den Patienten abzugeben Ein Rezept setzt sich grundsätzlich aus folgenden Elementen zusammen (vgl. auch Beispiele): 1. Inscriptio Angaben zur verschreibenden Person inkl. Adresse, Berufsbezeichnung und Datum 2. Invocatio oder Praepositio Rp. / recipe = Anrufung bzw. Aufforderung an Apotheker (nimm!) 3. Ordinatio oder Praescriptio Verschreibung / Anordnung / Vorschrift = Bezeichnung des Arzneimittels o. Liste einzelner Bestandteile 4. Subscriptio "Unterschrift" = Arbeitsanweisung für den Apotheker, z.B. m.f.sol. ad inhal. (mische, dass eine Inhalationslösung entstehe!) 5. Signatura s. / signa = Anweisung für die Beschriftung des Arzneimittels 6. Nomen aegroti Name des Patienten eigenhändige Unterschrift des Verschreibenden

 KAV Kantonsapothekervereinigung APC Association des pharmaciens cantonaux	Positionspapier	Nummer: 0025 Version: V03 Ersetzt Version: V02 Gültig ab 19.08.2025 Seite 3 von 15
Ärztliche Verschreibungen		

unlicensed use 7. Nomen medici
Verwendung eines zulassungspflichtigen aber in der Schweiz nicht zugelassenen Arzneimittels

4.2 Erläuterungen zur Rezeptsprache:

a.c.	ante cenam; vor der Mahlzeit
c.c.	cum cena; mit der Mahlzeit
d.	da / detur; gib! / es soll gegeben werden
d.t.d. No. X	dentur tales doses numero decem; 10 solche Einzeldosen sollen gegeben werden
Formula magistralis	Arzneimittel, die in einer öffentlichen Apotheke oder in einer Spitalapotheke in Ausführung einer ärztlichen Verschreibung für eine bestimmte Person oder einen bestimmten Personenkreis hergestellt werden
m.	misce; mische!
m.f.sol.	misce fiat solutio; mische, dass eine Lösung entstehe!
m.f.sup.	misce fiat suppositorium; mische, dass ein Zäpfchen entstehe!
m.f.ung.	misce fiat unguentum; mische, dass eine Salbe entstehe!
ne rep.	ne repetatur; darf nicht wiederholt werden
p.c.	post cenam; nach der Mahlzeit
q.s.	quantum satis; soviel als nötig
rep.	repetatur; darf wiederholt werden
Rp.	recipe; nimm!
s.	signa; bezeichne!
sine confectio	ohne Verpackung, das Arzneimittel wird nicht in der Originalpackung sondern in einem anderen geeigneten Rezeptur-Arzneimittelbehälter abgegeben
sine prospectu	ohne Patienteninformation

5 Rechtliche Grundlagen und weitere Richtlinien, Literatur etc.

5.1 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (HMG; SR 812.21)
- Verordnung über die Bewilligungen im Arzneimittelbereich (AMBV; SR 812.212.1)
- Verordnung über die Arzneimittel (VAM, SR 812.212.21)
- Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG; SR 812.121)
- Verordnung über die Betäubungsmittelkontrolle (BetmKV; SR 812.121.1)
- Verordnung des EDI über die Verzeichnisse der Betäubungsmittel, psychotropen Stoffe, Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien (BetmVV-EDI; SR 812.121.11)
- Verordnung über Betäubungsmittelsucht und andere suchtbedingte Störungen (BetmSV; SR 812.121.6)
- Pharmacopoea Helvetica (Ph. Helv.); Pharmacopoea Europaea (Ph. Eur.)
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
- Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV; SR 832.112.31)
- Allgemeine Bestimmungen zur Spezialitätenliste

 KAV Kantonsapothekervereinigung APC Association des pharmaciens cantonaux	Positionspapier	Nummer: 0025 Version: V03 Ersetzt Version: V02 Gültig ab 19.08.2025 Seite 4 von 15
Ärztliche Verschreibungen		

- Tarifvertrag (current LOA) zwischen dem Schweiz. Apothekerverband und den Krankenkassen
- Bundesgesetz betr. die Ergänzung des Schweiz. Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (OR; SR 220),
- Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES, SR 943.03)

5.1.1 Definition des Begriffes Verschreibung (HMG Art. 4 Abs. 1 Bst. fbis)

Verschreibung: protokollierter Entscheid einer berechtigten Medizinalperson, der gemäss HMG Artikel 26 Absatz 2 für eine bestimmte Person ausgestellt ist und dieser Person ein Zugangsrecht zu medizinischen Leistungen wie Pflegeleistungen, Medikamenten, Analysen oder Medizinprodukten erteilt.

5.1.2 Grundsatz für die Verschreibung, Abgabe und Anwendung (Art. 26 HMG SR 812.21)

Bei der Verschreibung, Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln müssen die anerkannten Regeln der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaften beachtet werden, bei Komplementärarzneimitteln ohne Indikationsangabe zudem die Prinzipien der entsprechenden Therapierichtung. Der Bundesrat kann diese Regeln näher umschreiben.

²Ein Arzneimittel darf nur verschrieben werden, wenn der Gesundheitszustand der Konsumentin oder des Konsumenten beziehungsweise der Patientin oder des Patienten bekannt ist.

^{2bis}Für die Verschreibung von Arzneimitteln sind folgende Grundsätze und Mindestanforderungen zu beachten:

- Die Verschreibung entspricht den Minimalanforderungen, die der Bundesrat nach Anhörung der betroffenen Medizinalberufe festgelegt hat.
- Die Verschreibung wird Eigentum der Person, für die sie ausgestellt wurde. Die Person soll frei in ihrer Entscheidung bleiben, die verschriebene Leistung zu beziehen oder eine Zweitmeinung einzuholen und zu bestimmen, bei welchem zugelassenen Leistungserbringer sie die Verschreibung einlösen will. Bei elektronischen Verschreibungen darf die Wahl des Leistungserbringers nicht durch technische Hindernisse eingeschränkt sein.

³Die verschreibende Person darf die Patientinnen und Patienten bei der Wahl der Person, die ihnen die Arzneimittel abgeben wird, nicht beeinflussen, wenn sie daraus einen materiellen Vorteil zieht. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

⁴Vor jeder Abgabe eines verschreibungspflichtigen Humanarzneimittels muss eine zur Verschreibung und Abgabe berechtigte Person zuhanden der Patientin oder dem Patienten grundsätzlich eine Verschreibung ausstellen. Die Patientin oder der Patient kann auf eine Verschreibung verzichten.

5.1.3 Minimalanforderungen an die Verschreibung eines Humanarzneimittels (Art. 51 VAM SR 812.212.21)

¹Die ärztliche und die chiropraktische Verschreibung eines Humanarzneimittels müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname und Praxisadresse der ausstellenden Person sowie ihre im Medizinalberuferegister eingetragene eindeutige Identifikationsnummer (GLN)
- die rechtsgültige Unterschrift der ausstellenden Person;
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geschlecht der Patientin oder des Patienten;
- das Datum der Ausstellung;

 KAV Kantonsapothekervereinigung APC Association des pharmaciens cantonaux	Positionspapier	Nummer: 0025 Version: V03 Ersetzt Version: V02 Gültig ab 19.08.2025 Seite 5 von 15
Ärztliche Verschreibungen		

- e. Präparate- oder Wirkstoffname, Darreichungsform, gegebenenfalls Wirkstoffmenge pro Einheit;
- f. die Dosierung und Anwendungsdauer;
- g. die Anwendungsanweisung.

²Wird die Verschreibung in Papierform ausgestellt, so muss sie eigenhändig unterschrieben sein. Elektronische Verschreibungen können mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden oder aber so übermittelt werden, dass sie in Bezug auf Authentizität, Datenintegrität und Vertraulichkeit die Anforderungen an die Sicherheit in vergleichbarer Weise erfüllen, wie wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wären.

³Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss auch für Verschreibungen von Humanarzneimitteln durch weitere Gesundheitsfachpersonen.

⁴Wird die elektronische Verschreibung ins elektronische Patientendossier nach dem EPDG integriert, so sind die vom EDI gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b EPDV geregelten Austauschformate zu verwenden.

6 Berechtigung zum Ausstellen von Rezepten

Folgende Personen sind berechtigt, Rezepte auszustellen bzw. Arzneimittel zu verschreiben:

- Ärzte und Tierärzte mit einer Berufsausübungsbewilligung in der Schweiz, die zur selbstständigen Tätigkeit berechtigt (Praxisbewilligung) oder Spitalärzte, die den Beruf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben im Rahmen der bewilligten Tätigkeit; Chefärzte und Leitende Ärzte uneingeschränkt, übrige Spitalärzte gemäss kantonaler Regelung
- Zahnärzte und Chiropraktoren mit einer Berufsausübungsbewilligung in der Schweiz, die zur selbstständigen Tätigkeit berechtigt (Praxisbewilligung) im Rahmen der bewilligten Tätigkeit; Chiropraktoren nur die Arzneimittel gemäss Art. 4 KLV.
Das Verschreiben von Arzneimitteln mit kontrollierten Substanzen / Betäubungsmitteln ist beiden Berufsgruppen nicht gestattet (Art. 10 BetmG).
- Therapeuten der Komplementärmedizin, Naturheilpraktiker bzw. Komplementärtherapeuten mit und ohne eidg. Diplom sind nicht berechtigt, Arzneimittel zu verschreiben. Sie können nur Therapieempfehlungen abgeben.
- Die Fachverantwortung für das Arzneimittel liegt in jedem Fall bei der Abgabestelle. In Zweifelsfällen ist die zuständige kantonale Behörde zu kontaktieren (vgl. auch Punkt 10)

6.1 Eigenhändige Unterschrift bei einer Verschreibung auf Papierrezept Elektronische Unterschrift bei elektronischer Verschreibung

 Ein ärztliches Rezept ist eine Urkunde.

Der verschreibende Arzt muss deshalb durch die ausführende Apotheke eindeutig identifizierbar sein. Es muss zweifelsfrei nachvollziehbar sein, dass die Verschreibung durch den Arzt persönlich erfolgt ist. Deshalb ist eine eigenhändige Unterschrift oder eine qualifizierte elektronische Unterschrift nach ZertES, die durch die Apotheke überprüfbar ist, zwingend.

 Apotheken dürfen elektronische Rezepte ohne eine qualifizierte Unterschrift nicht ausführen.

 Krankenkassen können die Vergütung bei elektronischen Rezepten ohne eine qualifizierte Unterschrift ablehnen.

 Ungültig sind Unterschriften in Vertretung (i.V. Unterschriften).

 Das Unterschreiben eines Rezeptes kann nicht delegiert werden (z.B. an MPA's oder einen anderen

 KAV Kantonsapothekervereinigung APC Association des pharmaciens cantonaux	Positionspapier	Nummer: 0025 Version: V03 Ersetzt Version: V02 Gültig ab 19.08.2025 Seite 6 von 15
Ärztliche Verschreibungen		

Arzt oder Ärztin).

- i** Ein Arzt eine Ärztin darf nur Arzneimittel verschreiben, wenn er den Gesundheitszustand des Patienten kennt (Art. 26 Abs. 2 HMG).
D.h. auf dem Rezept muss zwingend ein eigener persönlicher Stempel verwenden oder seine Koordinaten in Blockschrift ergänzen.

6.2 Verschreibungen auf Papier (klassisches Rezept)

Eine eingescannte Unterschrift, ein Fax, ein Hinweis, dass das Dokument elektronisch visiert ist, eine E-Mail oder eine Fotokopie erfüllen nicht die Anforderungen an eine rechtlich verbindliche Urkunde und an die Fälschungssicherheit für Rezepte, die in Papierform abgegeben werden.

Auf einem Papierrezept muss deshalb zwingend die Originalunterschrift des verschreibenden Arztes sein. Dabei belegen Stift und Stempelfarbe, Druckspuren im Papier etc. die Echtheit der Unterschrift und damit die Validität des Rezeptes.

6.3 Elektronische Verschreibung (E-Rezept)

Eine elektronische Unterschrift kann nur akzeptiert werden, wenn sie die Anforderungen bezüglich Vertraulichkeit, Authentizität und Datenintegrität erfüllt. Auf einem elektronisch übermittelten Rezept wird zwingend eine qualifizierte Unterschrift gemäss dem ZertES gefordert.

- ⚠** Eine als Bild vorliegende Unterschrift (z.B. pdf), die von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter in ein Rezept eingefügt wird, erfüllt diese Anforderungen nicht.

Die Apotheke muss in der Lage sein die Gültigkeit dieser Signatur (z.B. durch ein amtlich zertifiziertes Zertifikat) zu überprüfen. Zusätzlich muss mit geeigneten Massnahmen (z.B. Blockchain-Technologie) sichergestellt werden, dass eine Verschreibung, die einmal ausgeführt wurde, nicht mehrfach eingelöst werden kann. Die Patientinnen und Patienten dürfen bei der Wahl der Person, die ihnen die Arzneimittel abgeben wird, nicht eingeschränkt werden.

- i** Das digitale Rezept „E-Rezept Schweiz“ ist derzeit die einzige Lösung, die den Anforderungen des HMG entspricht und von den Bundesbehörden anerkannt wird. Für einfache Verordnungen ist das System vollumfänglich einsatzbereit. Bei der Teilabgabe bestehen hingegen noch gewisse Einschränkungen.

6.4 Verschreibung durch Ärzte in einem Spital / Institution

Eine Besonderheit sind Rezepte, die in Spitälern und Kliniken ausgestellt werden.

Je nach Kanton verfügen Ärzte, die in einer Gesundheitseinrichtung ausgebildet werden, nicht über eine Berufsausübungsbewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit.

Der Apotheker kann daher nicht überprüfen, ob sie zur Verschreibung berechtigt sind.

- ⚠** Aus diesem Grund wird zwingend verlangt, dass auf den Rezepten zusätzlich der Name und die GLN-Nummer des für die Abteilung oder Station verantwortlichen Arztes (der mindestens die Voraussetzungen für eine Bewilligung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung verfügt) zusätzlich angegeben werden.

 KAV Kantonsapothekervereinigung APC Association des pharmaciens cantonaux	Positionspapier	Nummer: 0025 Version: V03 Ersetzt Version: V02 Gültig ab 19.08.2025 Seite 7 von 15
Ärztliche Verschreibungen		

6.5 Übermittlung eines Rezeptes (Arzt → Apotheke)

6.5.1 Abgabe des Originalrezeptes an den Patienten/die Patientin

Das Originalrezept wird von Arzt/Ärztin händisch (mit Tinte) unterschrieben und **dem Patienten/der Patientin persönlich mitgegeben oder per Post zugestellt**.

Die Patientin/der Patient bringt das Rezept persönlich in die Apotheke.

6.5.2 Versendung des Rezeptes von der Praxis direkt an die Apotheke

In jedem Fall muss das Einverständnis der Patientin/ des Patienten für den direkten Versand des Rezeptes an eine Apotheke ihrer Wahl vorliegen.

 Das Einverständnis muss schriftlich dokumentiert werden und periodisch bestätigt (in der Regel 1 x pro Jahr). Patienten können das Einverständnis jederzeit widerrufen oder eine andere Apotheke als Abgabestelle wählen

- a) Originalrezept per Post
Durch die händische Unterschrift des Arztes/der Ärztin kann erkannt werden, ob es eine Kopie ist oder unbefugte Änderungen vorgenommen wurden. Somit ist die Datenintegrität und Authentizität gewährleistet. Da die Post dem Briefgeheimnis unterliegt ist auch die Vertraulichkeit gewährleistet.
- b) Digitale Übermittlung
Der Versand per e-Mail muss aus Datenschutzgründen über eine geschützte Verbindung erfolgen (z.B. HIN Adresse (Arzt) zu einer anderen HIN / Ovan-Adresse) kann akzeptiert werden, wenn:
 - das Rezept vom Arzt/Ärztin persönlich ausgestellt wurde.
 - der Übermittlungsweg geschützt ist (z.B. HIN-Adresse an andere oder HIN/Ovan Adresse), das Rezept nicht vervielfältigt oder unbefugt abgeändert werden kann (Datenintegrität).
 - das Originalrezept ist an die Apotheke zu senden oder als Original in Papierform (kein Scan) im Patientendossier beim Arzt abgelegt werden.

6.5.3 Versand eines elektronischen Rezeptes an Patienten sind verboten

Explizit nicht erlaubt ist ein Rezeptversand per E-Mail, Messenger Dienst, Fax o.ä. direkt an den Patienten/die Patientin.

-  Solche Rezepte können beliebig oft unbemerkt vervielfältigt, unbefugt abgeändert oder an unbefugte Personen weiter versandt werden. Auch PDF's können abgeändert werden.
-  Die Apotheke hat bei der Abgabe keine Möglichkeit die Echtheit des Rezeptes zu überprüfen und sicher zu stellen, dass kein Missbrauch betrieben wird.

6.6 Betäubungsmittelrezepte

Bei Betäubungsmittelrezepten (amtliches Rezeptformular) muss bei Medikamentenabgabe zwingend das weisse Original und der rosa Durchschlag in der Apotheke physisch vorhanden sein.

- Hellblauer Durchschlag bleibt in der Arztpraxis
- Weisses Original bleibt in der Apotheke
- Rosa Durchschlag wird zur Abrechnung mit der KK verwendet oder zur selbständigen Abrechnung quittiert dem Patienten mitgegeben.

-  Eine digitale Übermittlung ist bei einer Verschreibung kontrollierten Substanzen gem. Verzeichnissen a und d BetmVV-EDI nicht möglich.

 KAV Kantonsapothekervereinigung APC Association des pharmaciens cantonaux	Positionspapier	Nummer: 0025 Version: V03 Ersetzt Version: V02 Gültig ab 19.08.2025 Seite 8 von 15
Ärztliche Verschreibungen		

- i** Bei der Verschreibung von Arzneimitteln mit kontrollierten Substanzen bestehen zusätzliche Vorgaben in Bezug auf die Gültigkeit, maximal Mengen etc.

6.7 Verschreibung von Arzneimitteln in Institutionen (Spitälern, Heimen etc.)

Grundlage für die Anwendung von Arzneimitteln in Institutionen wie Spitälern, Alters- und Pflegeheimen etc. bildet eine schriftliche Verordnung durch einen Arzt.

Diese kann mit einem Rezept oder auf einem internen Verordnungsblatt / in der Krankengeschichte erfolgen.

Die Verschreibung (neue oder angepasste Verordnung) müssen in jedem Fall durch den Arzt datiert und visiert werden. Respektive bei der Übertragung eines Rezeptes ist das Original in der Krankengeschichte aufzubewahren.

Telefonische / mündliche Verordnungen sind zeitnah durch den Arzt schriftlich zu bestätigen.

Verordnungen können auch im elektronischen Krankenhaus-/ Klinikinformations- (KIS) bzw. Patienteninformationssystem ausgeführt werden. Diese Systeme haben den nationalen oder kantonalen Anforderungen betreffend Datenschutz/Rückverfolgbarkeit etc. zu entsprechen und die Verordnungen müssen mit persönlichem Login des Arztes durch den Arzt eingegeben respektive bestätigt werden.

Allen Abteilungen der Institution (Stationen, Spitalapotheken, Blutlager-Labor, etc.), welche über die Einsicht der Verordnungen verfügen müssen, ist ein Zugang zu den Informationen der elektronischen Verordnungen in den Klinik-/Patienteninformationssystemen zu gewährleisten.

Die verantwortliche Fachperson der Institution (Apotheker oder Arzt) regelt im Sinne der Arzneimittelsicherheit alle Abläufe im Umgang mit den Arzneimitteln schriftlich, insbesondere auch wie Arzneimittel, inkl. der Betäubungsmittel im Betrieb zu verschreiben sind.

Bestellungen für Arzneimittel bei externen Lieferanten müssen immer schriftlich erfolgen (Rezept oder per schriftliche Bestellung).

6.8 Kontrollierte Substanzen / Betäubungsmittel

Arzneimittel mit kontrollierten Substanzen dürfen nur Patienten verschrieben werden, die vom Verschreibenden selber untersucht wurden (Art. 46 und 50 BetmKV).

Für die Verschreibung, die Abgabe und die Verabreichung von Betäubungsmitteln zur Substitutionsbehandlung braucht es eine Bewilligung des zuständigen Kantons, für die heroingestützte Behandlung zusätzlich eine solche des Bundes (Art. 3e BetmG, Abschnitte 2 und 3 BetmSV).

⚠ Unabhängig davon setzt jede Abgabe ein gültiges Rezept entsprechend Punkt 4 voraus.

⚠ Wer als Arzneimittel zugelassene Betäubungsmittel für eine andere als die zugelassenen Indikationen ("off label") abgibt oder verordnet, muss dies innerhalb von 30 Tagen den zuständigen kantonalen Behörden melden (Art. 11 BetmG, Art. 49 und 50 BetmKV).

6.9 Verschreibung eines in der Schweiz nicht zugelassenen Arzneimittels ("unlicensed") oder Verschreibung "off label"

Wer ein in der Schweiz nicht zugelassenes Arzneimittel ("unlicensed") oder ein in der Schweiz zugelassenes Arzneimittel für eine nicht zugelassene Indikation ("off label") verschreibt, muss den Patienten darüber informieren und sich von ihm in der Regel das schriftliche Einverständnis für die Behandlung geben lassen.

⚠ Das Einverständnis und die Information ist in jedem Fall zu dokumentieren.

 KAV Kantonsapothekervereinigung APC Association des pharmaciens cantonaux	Positionspapier	Nummer: 0025 Version: V03 Ersetzt Version: V02 Gültig ab 19.08.2025 Seite 9 von 15
Ärztliche Verschreibungen		

Die Anwendung erfolgt auf eigene Verantwortung des behandelnden Arztes. Er muss über die für das Arzneimittel spezifischen Informationen verfügen, die Behandlung dokumentieren und die Schadensdeckung sicherstellen.¹ Für Arzt und Apotheker (Validierung der Verschreibung) gilt die Sorgfaltspflicht. Die Meldepflicht gemäss Art. 59 HMG ist einzuhalten.

 Bei der Verschreibung eines zugelassenen Arzneimittels mit einer kontrollierten Substanz (Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe) für eine andere als die zugelassenen Indikationen und/oder das Überschreiten der maximal zugelassenen Dosierung, ist dies den kantonalen Behörden innerhalb von 30 Tagen zu melden (Art. 11 Abs. 1bis BetmG und Art. 49, 50 BetmKV).

 Weitere Informationen:
 Empfehlung zum Off-label-use von Arzneimitteln: Positionspapier 0007

6.10 Verschreibung von nicht kassenpflichtigen Arzneimitteln oder solchen mit erhöhtem Selbstbehalt

Wer ein nicht kassenpflichtiges Arzneimittel oder ein Arzneimittel ausserhalb der in der Spezialitätenliste festgelegten Limitation verschreibt oder abgibt, ist verpflichtet, den Patienten zu informieren, dass die obligatorische Grundversicherung die Kosten dafür nicht übernimmt (Allgemeine Bestimmungen zur Spezialitätenliste, Kap. V).

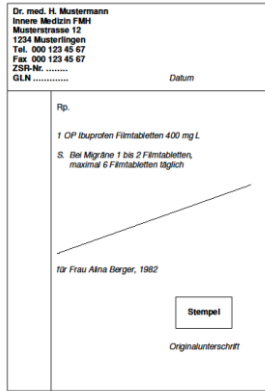
Wird ein Arzneimittel verschrieben, welches durch ein kostengünstigeres Generikum ausgetauscht werden könnte, ist der Patient auf eine allfällige Erhöhung des Selbstbehaltes gemäss Art. 38a KLV hinzuweisen.

¹ Bezüglich Einfuhr eines in der Schweiz nicht zugelassenen Arzneimittels ist Art. 36 AMBV zu beachten. Jede Einfuhr eines Präparates mit kontrollierten Substanzen erfordert zudem eine Bewilligung von Swissmedic (Abt. Betäubungsmittel).

7 Form, Inhalt und Gültigkeit von Rezepten (vgl. auch Art. 51 VAM)

	Verschreibung Arzneimitteln mit kontrollierten Substanzen Verzeichnissen a und d BetmVV-EDI (Art. 46 BetmKV)	Verschreibung von zugelassenen Arzneimitteln inkl. solchen mit kontrollierten Substanzen gem. Verzeichnis b und c BetmVV-EDI
Form	⚠ Amtliches Rezeptformular Betäubungsmittelrezeptblöcke müssen bei der kantonalen Bezugsstelle schriftlich bestellt werden. i Bezugsberechtigt sind ausschliesslich Ärzte mit gültigen Berufsausübungsbewilligung und Tätigkeit im Kanton	⚠ Einfaches Rezept gemäss Art. 51 VAM, Art. 46 und Art. 48 BetmKV
Mindestangaben	Name, Vorname ausstellende Person, GLN Code, Betriebsadresse Originalunterschrift und Stempel der verschreibenden Person Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht Patienten Ausstellungsdatum Bezeichnung des Arzneimittels mit kontrollierten Substanzen, Darreichungsform und Dosierung Abgabemenge und oder Behandlungsdauer Posologie / Anwendungsanweisung	Name, Vorname ausstellende Person, GLN Code, Betriebsadresse Originalunterschrift und Stempel der verschreibenden Person Name, Vorname, Geburtsdatum oder Geburtsjahr des Patienten Ausstellungsdatum Bezeichnung des Arzneimittels, Darreichungsform und Dosierung Abgabemenge und Behandlungsdauer Posologie / Anwendungsanweisung
Weitere wichtige Angaben	Tel. Nr. und ZSR Nummer der/des Verschreibenden (z.B. für Rückfragen) Weitere Angaben zum Patienten z.B. Versicherung (inkl. Nr.), Adresse.	
Verschriebene Menge	Präparate mit Kontrollierten Substanzen ⚠ Die verschriebene Menge muss eindeutig sein! ⚠ Max. 1 Monatsbedarf ⚠ Wenn es die Umstände rechtfertigen (in der KG zu begründen), Menge für maximal 3 Monate mit genauer Angabe der Dosierung und Behandlungsdauer! i Pro Formular dürfen maximal 2 Präparate mit kontrollierten Substanzen verschrieben werden.	Präparate mit Kontrollierten Substanzen ⚠ Die verschriebene Menge muss eindeutig sein! ⚠ Max. 1 Monatsbedarf ⚠ Wenn es die Umstände rechtfertigen (in der KG zu begründen), Menge für maximal 6 Monate mit genauer Angabe der Dosierung und Behandlungsdauer! i Übrige Arzneimittel Generell soll die genaue Therapiedauer in Tagen oder Wochen angegeben werden. Auf den Begriff «Dauerrezept» sollte verzichtet, dafür die genaue Therapiedauer und Dosierung angegeben werden.
Gültigkeit des Rezeptes	⚠ 1 Monat ab Ausstelldatum i Ausnahme: wenn Arzneimittel für 3 Monate verschrieben werden, maximal 3 Monate ab Ausstelldatum	⚠ 1 Monat ab Ausstelldatum i Ausnahme: wenn Arzneimittel für 6 Monate verschrieben werden, maximal 6 Monate ab Ausstelldatum
Rezeptkopien	Müssen deutlich als Kopien gekennzeichnet werden, sie berechtigen nicht zum Arzneimittelbezug	Müssen deutlich als Kopien gekennzeichnet werden, sie berechtigen nicht zum Arzneimittelbezug.

Kantonsapothekervereinigung

	Verschreibung Arzneimitteln mit kontrollierten Substanzen Verzeichnissen a und d BetmVV-EDI (Art. 46 BetmKV)	Verschreibung von zugelassenen Arzneimitteln inkl. solchen mit kontrollierten Substanzen gem. Verzeichnis b und c BetmVV-EDI
Repetitions Regelung	⚠ Repetition grundsätzlich nicht erlaubt. i Ausnahme: Wiederholte Abgabe von Teilmengen innerhalb der verordneten Dosis bzw. Behandlungsdauer (1 bzw. max. 3 Monate).	⚠ Repetition für Präparate mit kontrollierten Substanzen und der Abgabekategorie A sind grundsätzlich nicht erlaubt. i Ausnahme: Wiederholte Abgabe von Teilmengen innerhalb der verordneten Dosis bzw. Behandlungsdauer (1 bzw. max. 6 Monate). Andere zugelassene Arzneimittel der Abgabekategorie B-D (vgl. Art. 4 Tarifvertrag, LOA IV 2009): • Ohne Repetitionsvermerk: Einmalige Wiederholung innerhalb der Gültigkeit des Rezeptes in begründeten Fällen (Ausnahme: Abgabekat. A!); die verschreibende Person kann eine Repetition untersagen • Mit zahlenmässigem Repetitionsvermerk: Wiederholte Abgabe der verordneten Packungsgrösse bis zur angegebenen Anzahl Packungen nach Massgabe der verordneten Dosierung bzw. der Normaldosierung • Mit allg. Repetitionsvermerk / bei Dauertherapie: Wiederholte Abgaben nach Massgabe der verordneten Tagesdosis oder der Normaldosierung während der Gültigkeitsdauer des Rezeptes (Dauerrezepte maximal 1 Jahr) oder bis zum nächsten Arztbesuch
Muster		
Weitere Informationen	Leerräume deutlich durchstreichen. (weisse Original des Rezeptes bleibt in KG Abgabestelle; roter Durchschlag für Abrechnung; blauer Durchschlag bleibt beim Verschreibenden.	Linker Rand für Taxation leer lassen, übrige Leerräume vermeiden oder deutlich durchstreichen.

8 Verschreibung von Arzneimitteln nach Formula magistralis

Alle Angaben unter Punkt 7 (Tabelle) gelten sinngemäss auch für Verschreibungen von Arzneimitteln nach Formula magistralis.

Die Verschreibung von Formula magistralis Präparaten kann auf verschiedene Arten erfolgen:

Bsp. 1:

Angabe der vollständigen Zusammensetzung

Dr. med. H. Mustermann Innere Medizin FMH Musterstrasse 12 1234 Musterlingen Tel. 000 123 45 67 Fax 000 123 45 67 ZSR-Nr. GLN		Datum
Rp. Ventolin Lösung 0.5 % 5 ml Atrovent Lösung 0.025 % 20 ml Benzalkoniumchlorid 5 mg NaCl 0.9 % ad 50 ml m.f.sol. ad inhal. D.S. Inhalationslösung; 4 mal täglich 2 ml der Mischung zum Inhalieren für Herrn Anton Berger, 1942		
Stempel		Originalunterschrift

Bsp. 2:

Angabe der Konzentration der(s) Wirkstoffe(s) und der Arzneiform

Dr. med. H. Mustermann Innere Medizin FMH Musterstrasse 12 1234 Musterlingen Tel. 000 123 45 67 Fax 000 123 45 67 ZSR-Nr. GLN		Datum
Rp. Mefenaminsäure 250 mg Hartfett q.s. m.f.supp. d.t.d. No. X S. Bei Ohrenschmerzen ein Zäpfchen einführen, maximal 2 Zäpfen täglich für Sarah Taler, 2007		
Stempel		Originalunterschrift

Bsp. 3:

Bezeichnung eines Präparates mit Hinweis auf die Quelle der Rezeptur²

Dr. med. H. Mustermann Innere Medizin FMH Musterstrasse 12 1234 Musterlingen Tel. 000 123 45 67 Fax 000 123 45 67 ZSR-Nr. GLN		Datum
Rp. Zinci suspensio pastosa FH mit 1 % Menthol 50 ml D.S. Bei Juckreiz in 1 – 2 mm dicker Schicht auf die Bläschen auftragen für Samuel Taler, 2008		
Stempel		Originalunterschrift

i Arzneimittel nach Formula magistralis werden in der Regel frisch hergestellt und sind von kurzer Haltbarkeit. Die verschriebene Menge sollte deshalb unter Berücksichtigung von Therapiedauer und Haltbarkeit gewählt werden.

9 Ausführung von Rezepten

Rezept und Verschreibungen von Verschreibungsberechtigten Personen dürfen ausschliesslich öffentlichen Apotheken ausführen.

⚠ Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren und NHP mit eidg. Diplom dürfen die Rezepte / Verschreibungen von andern zur Verschreibung berechtigten Personen nicht ausführen. Im Rahmen Ihrer Sorgfaltspflicht müssen sie vor der Abgabe / Verschreibung eines Arzneimittels den Gesundheitszustand des Patienten kennen (Abs. 2 Art. 26 HMG). Validierung durch Apotheker / Sorgfaltspflicht

² z.B. eine Pharmakopöe, ein bekanntes Formularium (Formularium helveticum **FH**, Praescriptiones magistrales **PM**, Dermatologische Magistralformeln der Schweiz **DMS**, Basler Magistralformeln **BMF**) oder eine bestimmte Klinik

 KAV Kantonsapothekervereinigung APC Association des pharmaciens cantonaux	Positionspapier	Nummer: 0025 Version: V03 Ersetzt Version: V02 Seite: Seite 13 von 15
Ärztliche Verschreibung		

Vor der Ausführung muss das Rezept auf folgende Punkte hin überprüft / validiert werden (vgl. dazu auch cGAP):

- Echtheit und Vollständigkeit des Rezeptes, Hinweise auf Missbrauch
- Berechtigung der verschreibenden Person
- Berechtigung der beziehenden Person
- Plausibilität der Dosierung / Indikation (Das **Richtige** Präparat, in der **Richtigen** Form, in der **Richtigen** Dosierung/Menge, zur **Richtigen** Zeit, beim **Richtigen** Patienten)
- Interaktionen / Kompatibilität
- Bei Repetitionen: Zulässigkeit
- Identität und Beschriftung des(r) bereitgestellten Arzneimittel(s)
- Falls Abrechnung über Krankenkasse: Leistungspflicht der OKP

Die Durchführung der Validierung des Rezeptes und die Freigabe der Arzneimittel zur Abgabe müssen in jedem Fall durch einen Apotheker erfolgen und durch Visum auf dem Rezept dokumentiert werden. Vor der Abgabe der Arzneimittel auf Verschreibung erfolgt die Überprüfung durch eine zweite Person in der Apotheke (4-Augen-Prinzip).

9.1 Abklärungen bei Unklarheiten, Wechselwirkung, Irrtum oder Fälschung

Bestehen Unklarheiten oder Zweifel betr. Angaben auf dem Rezept oder die Gültigkeit eines Rezeptes oder entdeckt oder vermutet der Apotheker mögliche Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln, welche der Patient anwendet, oder einen Irrtum seitens der verschreibenden Person, so muss er mit der verschreibenden Person unverzüglich Rücksprache nehmen.

Wird eine Fälschung oder Verfälschung der Verschreibung vermutet, so ist vor der Ausführung ebenfalls mit der verschreibenden Person Kontakt aufzunehmen. Mutmasslich gefälschte Verschreibungen dürfen nicht ausgeführt werden. Sie sind zurückzubehalten und der zuständigen kantonalen Stelle zuzustellen.

-  Die Abänderung oder Fälschen eines Rezeptes gilt rechtlich als Urkundenfälschung und kann zu einer Strafanzeige führen.
-  Allfällige Kontaktnahmen mit der verschreibenden Person und das Resultat der Abklärungen sind schriftlich zu dokumentieren.

9.2 Substituierung

Ist ein verschriebenes Arzneimittel nicht vorrätig, kann der der Apotheker dieses durch ein alternatives Präparat mit identischer Zusammensetzung ersetzen. Ist kein alternatives, gleich dosiertes Präparat vorrätig kann bei der verschreibenden Person die Einwilligung zur Abgabe eines anderen Arzneimittels abgeklärt werden.

In dringenden Fällen darf ein analoges Arzneimittel auch ohne vorherige Einwilligung der verschreibenden Person abgegeben werden. Die Bestimmungen gemäss Art. 52a KGV und Art. 38a KLV betr. Generika-Abgabe bleiben vorbehalten. Die verschreibende Person ist in jedem Fall - allenfalls nachträglich - über eine Substitution zu informieren vgl. auch Punkt 9.4

 KAV Kantonsapothekervereinigung APC Association des pharmaciens cantonaux	Positionspapier	Nummer: 0025 Version: V03 Ersetzt Version: V02 Seite: Seite 14 von 15
Ärztliche Verschreibung		

9.3 Abgabe von Arzneimitteln und Informationen in Apotheken und Praxen

 Jede Packung muss zwingend mit einer Etikette der Apotheke / Praxis (inkl. Angabe der Abgabestelle) abgegeben werden, damit die Rückverfolgbarkeit zum Abgeber gewährleistet ist.

Die Arzneimittelabgabestelle muss sicherstellen, dass der Bezüger der Arzneimittel über alle zur sicheren Einnahme oder Anwendung erforderlichen Informationen verfügt. Insbesondere ist abzuklären, ob Dosierung, Art der Anwendung, optimale Einnahmezeiten und Therapiedauer bekannt sind, und die Arzneimittel sind auf der Etikette mit folgenden **Mindestangaben** zu kennzeichnen:

- Name, Vorname Geb. Datum des Patienten
- Posologie
- Allfällige besondere Aufbewahrungs- und Einnahmевorschriften
- Datum der Abgabe
- Name und Adresse der dispensierenden Apotheke / Praxis
- Publikumspreis (vgl. Preisbekanntgabeverordnung und Umsetzungsvorgaben des SECO)

 Zugelassene Arzneimittel sind grundsätzlich in der Originalpackung mit Patienteninformation abzugeben.

 Ausnahme: Wenn die verschreibende Fachperson eine Abgabe "sine confectione" oder "sine prospectu" verlangt.

In diesen Fällen sind auf der Etikette bei Bedarf zusätzlich folgende Angaben zu machen:

- Bezeichnung des Arzneimittels
- Allfällige Warn- oder Lagerhinweise
- Verfalldatum, Chargennummer

Bei nicht zugelassenen Arzneimitteln nach Art. 9 Abs. 2 Bst. a - c HMG sind die Bestimmungen gemäss Ph. Helv. 17.1.5, Tabelle 1, sowie Art. 19e VAM zu beachten.

9.4 Abgabe von Arzneimitteln ohne Rezept in Apotheken

Sollte ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel abgegeben werden, obwohl kein gültiges Rezept vorhanden ist, obliegt das der Verantwortung des Apothekers. Bei der Entscheidung muss die Sorgfaltspflicht gewahrt werden. Bei Kunden, welche sich selbst als Medizinalpersonen ausweisen können, kann ihr Fachwissen bei einer Abgabe berücksichtigt werden (z.B. Medizinalperson ohne Praxisbewilligung, Medizinalpersonen in Ausbildung).

 In jedem Fall muss die dokumentierte Freigabe durch einen Apotheker / eine Apothekerin erfolgen.

 vgl. auch Positionspapier 0014 - Umsetzungshilfe Persönliche Abgabe und Dokumentationspflicht rezeptpflichtiger Arzneimittel in öffentlichen Apotheken (VAM Art. 47, Art. 48) auf www.kantonsapotheker.ch.

Eine ärztlich verordnete Dauertherapie (vgl. Repetitionsregelungen unter Punkt 7) darf mit dem Einverständnis des Patienten bis zum nächsten Arztbesuch, längstens für ein Jahr, weitergeführt werden (vorbehalten bleiben einschränkende Bestimmungen im Bereich der Betäubungsmittelgesetzgebung).

Besteht ein begründeter Verdacht auf einen Arzneimittelmisbrauch, ist die Abgabe zu verweigern und allenfalls der betreuende Arzt zu informieren. Schwerwiegende Fälle sind umgehend der zuständigen Behörde zu melden.

 Ausländische Rezepte sind grundsätzlich ungültig (vorbehalten sind spezielle Regelungen für Grenzpraxen). Eine allfällige Abgabe von Arzneimitteln ist wie eine Abgabe ohne Rezept zu handhaben.

 KAV Kantonsapothekervereinigung APC Association des pharmaciens cantonaux	Positionspapier	Nummer: 0025 Version: V03 Ersetzt Version: V02 Seite: Seite 15 von 15
Ärztliche Verschreibung		

9.5 Abgabe von Arzneimitteln mit kontrollierten Substanzen in Notfällen durch Apotheken (Meldepflicht)

In Notfällen und wenn es unmöglich ist, eine ärztliche Verschreibung zu erlangen, darf der verantwortliche Apotheker auf eigene Verantwortung ausnahmsweise ohne Verschreibung die kleinste im Handel erhältliche Packung eines Präparates mit kontrollierten Substanzen abgeben.

Bei Arzneimitteln mit kontrollierten Substanzen **der Verzeichnisse a und b** sowie bei zugelassenen Arzneimitteln mit kontrollierten Substanzen des Verzeichnisses **d** ist ein Protokoll (vgl. Beispiel im Anhang) aufzunehmen und dieses innert 5 Tagen der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen. Gleichzeitig ist der behandelnde Arzt zu informieren.

Ausnahmen von der Meldepflicht (eine Protokollierung ist in jedem Fall vorgeschrieben):

- Abgaben, für die später ein Rezept folgt ("Vorbezug" gemäss Vereinbarung mit dem behandelnden Arzt)
- Abgaben an Ärzte mit Berufsausübungsbewilligung, die zur selbstständigen Tätigkeit berechtigt (Praxisbewilligung).
Die Abgabe an Medizinalpersonen ohne Berufsausübungsbewilligung ist wie eine Abgabe ohne Rezept zu behandeln, es besteht eine Dokumentations- aber keine Meldepflicht (vgl. auch Punkt 6.5.). Vorbehalten bleibt die Meldepflicht bei der Abgabe von Kontrollierten Substanzen.

10 Vorbehalt

Vorbehalten bleiben anderslautende kantonale Bestimmungen.

11 Historie

Korrektur Rechtsquelle im Vergleich zum Positionspapier 0025 V01 vom 22.05.2025

- Punkt 7 Form, Inhalt und Gültigkeit von Rezepten

Ergänzungen / Aktualisierung im Vergleich zum Positionspapier 0025 V01 vom 04.12.2023

- Punkt 6.3 „E-Rezept Schweiz“

Ergänzungen / Aktualisierung im Vergleich zum Positionspapier H 010.02 V02 der KAV-NWCH vom 1.11.2018

- Elektronische Verschreibung / elektronische Unterschrift
- Punkt 3.3: Verschreibung von Arzneimitteln in Heimen
- Neues Betäubungsmittel-Rezept
- Diverse kleinere Anpassungen